

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 - Ausgegeben am 30.6.2006 - 20. Stück

CURRICULA

23. Postgradualer Universitätslehrgang Prothetik

22. Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges für Prothetik

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat per Umlaufbeschluss vom 28.6.2006 gemäß § 25 Abs. 10 in Verbindung mit § 56 UG 2002 den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 17.5.2006 über das Curriculum für den Postgradualen Universitätslehrganges für Prothetik genehmigt:

Das Curriculum lautet wie folgt:

Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges für Prothetik

§ 1 Zielsetzung:

Die Zielsetzung des Universitätslehrganges besteht in der Vermittlung detaillierter Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die über das in der zahnärztlichen Ausbildung vermittelte Wissen hinausgehen, auf diesem jedoch aufbauen. In logischer Fortsetzung der theoretischen und praktischen Fertigkeiten werden aus allen Teilbereichen der Prothetik praxisrelevante Inhalte vermittelt.

Die zunehmende Lebenserwartung der Bevölkerung führt zu einem größeren Anteil an PatientInnen im hohen Lebensalter, für die eine adäquate Versorgung des Kauorgans einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität bedeutet.

Die Anzahl der PatientInnen mit Funktionsstörungen ist stetig im Ansteigen. Eine profunde Ausbildung der diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten ist daher aus gesundheitspolitischer Sicht dringend nötig.

Die interdisziplinäre Diagnostik und Therapie der Funktionsstörungen stellt daher einen wichtigen Teil des Curriculums dar.

Ein eigener Schwerpunkt betrifft die interdisziplinäre Therapie des schwierigen Patienten: PatientInnen mit schwierigen Kieferverhältnissen, nach Kieferoperationen, AngstpatientInnen und PatientInnen mit starken neurologischen sowie psychischen Problemen.

§ 2 Qualifikationsprofil für die AbsolventInnen:

AbsolventInnen des Postgraduellen Universitätslehrganges für Prothetik sollen in den praxisrelevanten Fachbereichen wie Keramikrestauration, Teleskopprothetik, Implantatprothetik, sowie in der Diagnostik der Funktionsstörungen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die es ihnen ermöglichen, komplexe Fallplanungen selbständig durchzuführen und komplizierte prothetische Fälle interdisziplinär zu lösen.

§ 3 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang dauert vier Semester mit insgesamt 48 Semesterstunden Pflichtlehrveranstaltungen. Darin sind 16 Semesterstunden theoretischer Unterricht und 32 Semesterstunden klinisch-praktische Tätigkeit enthalten.

Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt.

Ein Teil des theoretischen Lernstoffes kann als Fernstudium angeboten werden.



§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind:

- Nachweis über die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes (Facharzt/ Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, abgeschlossenes Diplomstudium der Zahnmedizin oder eine gleichwertige Ausbildung)
- Vorlage des Curriculum vitae

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet das Rektorat, auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

Die Zulassung ist jeweils nur am Beginn des Lehrgangs möglich. Die Lehrgangsleitung legt die maximale Teilnehmerzahl pro Lehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze fest.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Der Lehrgang setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

<i>Pflichtveranstaltungen</i>	<i>VO (ECTS)</i>	<i>PR (ECTS)</i>
Der „schwierige“ Patient	2 (8)	4 (4)
Abnehmbare implantatprothetische Versorgung	3 (12)	6 (6)
Festsitzende implantatprothetische Versorgung	3 (12)	6 (6)
Interdisziplinäre Fallplanungen	2 (8)	4 (4)
Vollkeramikrestaurationen	2 (8)	4 (4)
Teleskopprothetik	2 (8)	4 (4)
Diagnostik und Therapie d. Funktionsstörungen	2 (8)	4 (4)
<i>Summe</i>	<i>16 (64)</i>	<i>32 (32)</i>



§ 6 Praxis

Pro Semester sind 8 Semesterstunden klinisch-praktische Ausbildung vorgesehen. Jede/r TeilnehmerIn durchläuft einen prothetischen Leistungskatalog und übernimmt Aufsicht bei Studierenden bei der Arbeit am Patienten.

§ 7 Anrechnung von Prüfungen und /oder Modulen

Über Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Prüfungen, Modulen oder Teilbereichen der Ausbildung entscheidet die Lehrgangsleitung, im Auftrag des Curriculumsdirektors, ebenso über eine dadurch mögliche Reduktion des Lehrgangs-beitrags.

§ 8 Master – Thesis

Im Rahmen des Lehrganges für Prothetik (MDS) ist eine Master-Thesis abzufassen. Der/die TeilnehmerIn kann ab Beginn des 2. Semesters das Thema für die Master-Thesis wählen. Vorschlagsrecht für das Thema hat die Lehrgangsleitung. Länge und Inhalt sollen einer Diplomarbeit entsprechen. Vom/n der BetreuerIn ist ein Gutachten abzufassen. In Frage kommende BetreuerInnen werden von der Lehrgangsleitung aus dem Kreis der Lehrenden vorgeschlagen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die praktische Tätigkeit am Patienten hat immanenten Prüfungscharakter. Nach gemeinsamer Durchführung der Fallplanung wird der Fortschritt der Patientenbehandlung jeweils am Semesterende, sowie nach fertiggestellter Versorgung kontrolliert. Am Semesterende sowie nach Abschluß einer Behandlung müssen von den LehrgangsteilnehmerInnen die Patientenfälle vorgestellt werden und es muss über den Behandlungsablauf berichtet werden.

(2) Am Ende des Lehrganges ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung vor einer Kommission sind vorzulegen:

- Bestätigung der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen gemäß des Curriculums
- Nachweis eines Jahres Berufserfahrung im Bereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer Vollzeitanzstellung an einer wissenschaftlichen Institution im Bereich Zahn-Mund- und Kieferheilkunde. Es müssen die im Lehrgang vermittelten praktischen und theoretischen Inhalte in selbstverantwortlicher Tätigkeit durchgeführt werden. Über die Anerkennung der Berufserfahrung bzw. der wissenschaftlichen Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Lehrgangsleitung.
- Dokumentation von 10 konsekutiv behandelten Fällen
- Positives Gutachten über die Master-Thesis

(3) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus jeweils vier Personen, die vom wissenschaftlichen Leitungsgremium bestimmt werden. Die Prüfungskommission setzt sich aus Mitgliedern der Lehrenden der MUW sowie der MUG und einem Vertreter der Zahnärztekammer zusammen. In der Kommission muss zumindest der/die LehrgangsleiterIn und/oder sein/e/ihr/e StellvertreterIn vertreten sein.

- (4) Die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen:
- Nachweis der Kenntnisse der theoretischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur.
 - Verteidigung der Master-Thesis (10-minütiger Vortrag und anschließende Diskussion)
 - Vorstellung der konsekutiv behandelten Fälle
- (5) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72ff UG 2002 und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 10 Abschluss und akademischer Grad

Der Abschluss des Lehrganges wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

Den AbsolventInnen des Lehrganges wird von der Medizinischen Universität Wien der akademische Grad „Master of Dental Science“, abgekürzt „MDS“ verliehen.

§ 11 Abbruchkriterien

Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der/die TeilnehmerIn mehr als 20% der Lehrveranstaltungen unentschuldig fern bleibt.

Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 20% der Lehrveranstaltungen muss der/die TeilnehmerIn die theoretische Ausbildung nachbelegen.

Ist ein/e TeilnehmerIn mit der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags säumig, kann ihm/ihr die weitere Teilnahme am Lehrgang untersagt werden, wenn er/sie nach Mahnung nicht binnen 14 Tagen den Lehrgangsbeitrag einzahlt.

§ 12 Wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung

Die Bestellung des/der Lehrgangsleiters/-leiterin erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Wien. Die Bestellung des/der stellvertretenden Lehrgangsleiters/-leiterin erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Wien auf Vorschlag des/der Lehrgangsleiters/-leiterin.

Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung besteht aus dem/der Lehrgangsleiter/in, dem/der stellvertretenden Lehrgangsleiter/in und zwei weiteren zur selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit berechtigten Personen, wobei diese VertreterInnen (Nominierung einer Vertretung aus Wien und/oder Graz) auf Vorschlag des/der Lehrgangsleiters/-leiterin zu bestellen sind. Den Vorsitz der Lehrgangsleitung hat der/die LehrgangsleiterIn.

§ 13 Lehrende

Die Beauftragung der Lehrenden erfolgt durch die Lehrgangsleitung im Auftrag des Rektorats der Medizinischen Universität Wien. Die Abgeltung der Vortragshonorare erfolgt nach den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für ZMK.

§ 14 Wissenschaftlich – fachlicher Beirat

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ein/e VertreterIn aus der Praxis; diese/r wird von dem/der LehrgangsteilnehmerIn nominiert.
- Ein/e VertreterIn aus Graz; diese/r wird von dem/der LehrgangsteilnehmerIn nominiert.
- Ein/e VertreterIn der Österreichischen Gesellschaft für ZMK, diese/r wird von dem/r LehrgangsteilnehmerIn nominiert.
- Ein/e VertreterIn der Zahnärztekammer, diese/r wird von der Zahnärztekammer nominiert

Die Besetzung des Beirats erfolgt durch das Rektorat, auf Vorschlag der LehrgangsteilnehmerIn. Aufgabe des Beirats ist die laufende Evaluierung des Curriculums im Hinblick auf seine Aktualität.

§ 15 Raum- und Sachausstattung

Der Lehrgang muss in Räumlichkeiten mit einer entsprechenden technischen Ausstattung abgehalten werden. Die technische Einrichtung muss flexibel an die jeweilige Thematik angepasst werden können und auch die Durchführung praxisrelevanter Übungen ermöglichen.

§ 16 Organisation und Durchführung

- Der Lehrgang wird an der Abteilung für Prothetik der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Medizinischen Universität Wien in Kooperation mit der Abteilung für Prothetik der Universitätszahnklinik der Medizinischen Universität Graz abgehalten.
- Diese Kooperation wird in einem eigenen Kooperationsvertrag geregelt.
- Die LehrgangsteilnehmerInnen werden sowohl bei der Behandlung komplexer Fälle als auch bei Fallplanung sowie bei der Betreuung schwieriger Fälle gemeinsam mit Studierenden eingesetzt. Durch die Arbeit mit Studierenden haben die LehrgangsteilnehmerInnen die Möglichkeit, mit einer wesentlich größeren Anzahl von interessanten Fällen konfrontiert zu werden, als dies bei alleiniger Behandlung von Patienten möglich wäre. Eine Hilfestellung bei Problemlösungen von schwierigen Fällen unterstützt den Lerneffekt den man durch eigene Tätigkeit erzielt, noch weiter.
- Die LehrgangsteilnehmerInnen erhalten schriftliche Unterlagen zu Beginn des Theorieblockes sowie eine Literaturliste.
- Die LehrgangsteilnehmerInnen verpflichten sich zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die auch ihre Patientenversorgung im Rahmen des Lehrganges mit einbezieht. Der Abschluss dieser Versicherung ist vor Beginn der praktisch-klinischen Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Eine zusätzliche Berufshaftpflichtversicherung ist nicht notwendig, wenn die LehrgangsteilnehmerInnen als GastärztInnen angemeldet sind und diese, sowie StudentInnen, bereits ausreichend versichert sind.



- Eine laufende Evaluierung des Lehrganges durch die TeilnehmerInnen ist vorgesehen. Das Ergebnis dieser Evaluierung wird dem Rektorat mit dem jährlichen Bericht mitgereicht.

§ 17 Finanzierung und Lehrgangsbeitrag

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den TeilnehmerInnen zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Der Lehrgangsbeitrag wird nach Maßgabe der §§ 6 und 7 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Finanzierungsplan.

Der Lehrgang findet ab 5 vollzahlenden TeilnehmerInnen statt.

Der Lehrgangsbeitrag ist jeweils im Voraus für 2 Semester zu bezahlen.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.